

# Allgemeine Mietbedingungen der Bauwagen Vermietungsservice GmbH

## 1. Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Mietzahlungen

- 1.1. Die Vermieterin räumt dem Mieter das Recht ein, den Mietgegenstand am angegebenen Standort (Liefer-/Stellplatz) bestimmungsgemäß zu nutzen. Nutzungsänderungen sind generell unzulässig.
- 1.2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an welchem der Mietgegenstand an den Mieter übergeben wird, und endet an dem Tag, an welchem der Mietgegenstand an die Vermieterin zurückgegeben wird.
- 1.3. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und entsprechend Vertrag fällig. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich. Die Mieten und alle anderen Zahlungen sind kostenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Vermieterin zu zahlen.
- 1.4. Bei einem Umtausch tritt an Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes der neue Mietgegenstand.

## 2. Lieferung

- 2.1. Der Mieter hat die Übernahme des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßem Zustand schriftlich auf dem Lieferzettel zu bestätigen.
- 2.2. Die Kosten der Lieferung und der Montage des Mietgegenstandes trägt grundsätzlich der Mieter.
- 2.3. Sofern der Mieter den Transport des Mietgegenstandes selbst übernimmt, hat die Vermieterin den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzustellen oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung bzw. Versendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- 2.4. Die Vermieterin wird stets darauf bedacht sein, das Mietobjekt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sollte eine vereinbarte Frist dennoch nicht eingehalten werden können, so ist der Mieter verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der zur Gebrauchsüberlassung bestimmte Zeitpunkt und die Nachfrist sind gehehmt bzw. unterbrochen, wenn die Vermieterin an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert wird, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte.

Nach Ablauf der Nachfrist ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche wegen einer Leistungsverzögerung sind ausgeschlossen. Die Vermieterin behält sich vor, eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art abzuschließen.

- 2.5. Der Mietgegenstand wird auf Anweisung des Mieters an einen bestimmten Standort geliefert. Der Mieter trägt das volle Risiko, daß der Standort für das Aufstellen des Mietobjektes geeignet ist. Der Mieter hat die freie Zufahrt zum Standort und das Aufstellen des Mietgegenstandes ohne Wartezeit zu gewährleisten. Sollte der Mietgegenstand erst nach längerer Wartezeit durch die Vermieterin aufgestellt werden können, hat der Mieter daraus resultierende zusätzliche Kosten zu tragen.

## 3. Gefahrtragung durch den Mieter

- 3.1. Die Gefahren des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, ausbesserungsfähiger und nicht ausbesserungsfähiger Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes, gleich aus welchem Grund, trägt der Mieter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung der Mieten. Der Mieter wird die Vermieterin von derartigen Ereignissen unverzüglich unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen hat der Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 3.2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Die Vermieterin kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Neubeschaffungspreis bemessen wird. Der Mieter wird von seiner Ersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Einwirkung höherer Gewalt, z. B. Sturmschäden entstanden sind.
- 3.3. Tritt eines der in Ziffer 3.1. Genannten Ereignisse ein, so kann der Mieter nach seiner Wahl entweder den Mietgegenstand auf seine Kosten reparieren oder ihn in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzen oder den Mietgegenstand durch einen gleichwertigen Mietgegenstand ersetzen. Die Vermieterin kann dem Mieter zur Ausübung des Wahlrechts eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen setzen. Übt der Mieter sein Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, so geht das Wahlrecht auf die Vermieterin über. Die Ausübung des Wahlrechts hat schriftlich zu erfolgen.

## 4. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

- 4.1. Die Vermieterin haftet für Sach- und Rechtsmängel nur, soweit sie diese zu vertreten hat. Die Haftung der Vermieterin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4.2. Auch soweit die Vermieterin nach diesem Vertrag aus irgend einem Grunde, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, haftet, ist ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4.3. Der Mieter verzichtet gegenüber der Vermieterin auf ein Zurückbehaltungsrecht sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des Mieters unstreitig und rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Pflichten des Mieters

- 5.1. Der Mieter hat auf seine Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen der Vermieterin sorgfältig zu befolgen und den Mietgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat die Vermieterin von nicht nur unerheblichen Beschädigungen des Mietgegenstandes unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge oder Steuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen.
- 5.2. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen aufgrund der Lieferung, der Benutzung oder des Betriebes oder des Haltens des Mietobjektes geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Mieter die Vermieterin von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Mietgegenstandes entstehen können. Die Vermieterin ist berechtigt, bei einer Inanspruchnahme durch Dritte Zahlungen für Rechnung des Mieters zu leisten. Die Zahlungen sind ab Fälligkeit bis zum Zahlungseingang mit 1 % monatlich zu verzinsen.
- 5.3. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. In diesen Fällen ist außer dem Mieter auch die Vermieterin mittelbare Besitzerin des Mietgegenstandes; der Mieter tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche an die Vermieterin ab.
- 5.4. Der Mieter ist zur Vornahme jeglicher technischer Änderungen und Einbauten nur berechtigt, wenn die Vermieterin zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Ebenso bedürfen Veränderungen des Standortes grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB) mit der Absicht der Aufhebung dieses Zusammenhanges nach Ablauf des Mietvertrages. Ist der Mieter selbst nicht Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache, so hat er diesem gegenüber klarzustellen, daß die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
- 5.5. Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat der Vermieterin drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten etc. sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner der Vermieterin unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten. Der Mieter trägt die entstandenen Interventionskosten der Vermieterin. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheit für die noch ausstehenden Mieten bis zum Ende der Mietzeit zu leisten.
- 5.6. Der Mieter hat die Vermieterin von jedem Wohnsitz- oder Firmensitzwechsel sowie einer geplanten Geschäftsaufgabe unverzüglich zu unterrichten.

- 5.7. Die Vermieterin hat während der üblichen Geschäftszeit und in angemessenen Abständen das Recht, den Mietgegenstand zu inspizieren.
- 5.8. Die Mietgegenstände sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung 1975 gebaut. Weitere Zusicherungen gibt die Vermieterin nicht. Sollte für das Aufstellen und Nutzen der Mietobjekte auf dem angewiesenen Standort Genehmigungen u. ä. erforderlich sein oder werden, so ist der Mieter für die Einholung dieser zuständig und für deren Erteilung verantwortlich.

## 6. Haftung des Mieters

- 6.1. Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist die Vermieterin berechtigt, von diesem Zeitpunkt an ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Vermieterin ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.2. Kommt der Mieter mit Zahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsmiete in Verzug und zahlt er auf eine schriftliche Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche, so ist die Vermieterin berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages den Mietgegenstand als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter die weitere Benutzung zu untersagen. Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses oder sonstiger nach diesem Vertrag zu zahlender Beträge entfällt dadurch nicht. Zahlt der Mieter die Rückstände, so kann ihm die Vermieterin auf seinen Wunsch hin das Benutzungsrecht zu den ursprünglichen Vertragsbedingungen wieder einräumen.
- 6.3. Erfüllt der Mieter Verpflichtungen nicht oder nimmt er Handlungen nicht vor, die ihm nach diesem Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber der Vermieterin obliegen, so kann die Vermieterin diese Verpflichtungen an Stelle des Mieters vornehmen und die dadurch entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen. Insbesondere darf die Vermieterin Gläubiger des Mieters, die auf den Mietgegenstand Zugriff nehmen, befriedigen, ohne das dem Mieter ein Widerspruchsrecht zusteht. Hat der Mieter eine Pflichtverletzung zu vertreten, so kann die Vermieterin daneben Schadensersatz verlangen.

## 7. Kündigung

- 7.1. Von dem vertraglich geregelten Kündigungsrecht bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 7.2. Die Vermieterin ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
  - a) der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete, in Höhe von mehr als einer Monatsmiete in Verzug kommt und er dann auf eine schriftliche Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb von einer Woche begleicht; das Kündigungsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vermieterin von ihrem Recht nach § 6 Abs. 2 Gebrauch macht;
  - b) sich aus Umständen für die Vermieterin die Besorgnis ergibt, daß gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Zahlung der Mieten, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere, wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldnerregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

## 8. Kündigungsfolgen

- 8.1. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Mieters an dem Mietgegenstand.
- 8.2. Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Vermieterin wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters kündigt. Sofern nicht die Vermieterin einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann die Vermieterin als Schadensersatz die Hälfte derjenigen Mieten verlangen, die ohne eine Kündigung nach dem Vertrag noch zu zahlen gewesen wären.

## 9. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung.

- 9.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und transportversichert an eine ihm von der Vermieterin zu benennende Adresse innerhalb des Autobahnringes Berlin zu senden, sofern nicht die Vermieterin den Transport auf vertraglicher Grundlage übernommen hat.
- 9.2. Der Mietgegenstand ist bei Vertragsende grundsätzlich vom Mieter zu reinigen und in einen Zustand zu versetzen, der dem bei der Übergabe entspricht. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem und betriebsfähigem Zustand zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Die Vermieterin benachrichtigt dazu den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Für eventuell fehlende Teile und Zubehör haftet der Mieter. Eigentum des Mieters, welches nach Rückgabe des Mietobjektes gefunden wird, bewahrt die Vermieterin 14 Tage auf. Entschädigungsansprüche hat der Mieter nicht. Eventuell erforderliches Aufbocken des Mietgegenstandes wird in Rechnung gestellt. Der Mieter ist für eventuelle Frostsprengungen sowie die Entleerung des Wassersystems der Container sowie für die Entleerung der Tanks vor Rücklieferung verantwortlich.
- 9.3. Stellt die Vermieterin Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäß sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann sie, ohne daß es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, diese Mängel durch einen Dritten beseitigen lassen oder selbst beseitigen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Mieter, sofern er die ihm zuvor eingeräumte Möglichkeit zur Mängelbeseitigung in angemessener Frist nicht wahrgenommen hat. Die Mängelanzeige hat spätestens binnen einer Frist von 2 Wochen nach Rücklieferung des Mietgegenstandes an die Anschrift gemäß Ziffer 9.1. schriftlich zu erfolgen.
- 9.4. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine Weiterbenutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter nach Beendigung des Vertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

## 10. Rechtsfolge

- 10.1. Die Vermieterin ist berechtigt, den Anspruch auf Mieten sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Mieter bleibt auch dann in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.
- 10.2. Die Vermieterin kann den Mieter aus seiner vertraglichen Haftung entlassen, wenn ein Rechtsnachfolger des Mieters oder ein Dritter bereit und Auffassung der Vermieterin auch in der Lage ist, den Mietvertrag bis zu seiner Beendigung ordnungsgemäß zu erfüllen. Solange keine rechtswirksame vertragliche Übernahme durch Dritte vorliegt, haftet der Mieter weiterhin gegenüber der Vermieterin.

## 11. Schlußbestimmungen

- 11.1. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.
- 11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.3. Ist der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Geschäftsitz der Vermieterin. Dies gilt ebenso, falls der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt hat. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Mieter an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.